



Satzung

für den Friedhofswald Meppen-Roheide
(Friedhofswaldsatzung)

Stand: 18.11.2009

Inhaltsverzeichnis

§	1	Geltungsbereich	2
§	2	Zuständigkeit	2
§	3	Friedhofszweck, Bestattungsfläche	2
§	4	Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte	2
§	5	Durchführung von Bestattungen	3
§	6	Entgelte	3
§	7	Ruhezeit, Um- und Ausbettungen	3
§	8	Grabgestaltung	3
§	9	Öffnungszeiten	4
§	10	Verkehrssicherungspflicht	4
§	11	Verhalten im Friedhofswald	4
§	12	Ordnungswidrigkeiten	5
§	13	Inkrafttreten	5

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 18.11.2009 folgende Satzung für den Friedhofswald Meppen der Stadt Meppen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Neben der Friedhofssatzung der Stadt Meppen wird diese Friedhofswaldsatzung erlassen. Diese Satzung gilt für den im Bereich der Roheide angelegten Friedhofswald. Dieser umfasst die Waldflächen Gemarkung Meppen, Flur 35, Flurstück 16/8, die in dem dieser Satzung als Anlage zugehörigen Lageplan gekennzeichnet sind.

§ 2 Zuständigkeit

Der Friedhofswald wird als öffentliche Einrichtung geführt. Friedhofsträger ist die Stadt Meppen. Die Verwaltung und der Betrieb des Friedhofswaldes Meppen obliegen der Stadt Meppen.

§ 3 Friedhofszweck, Bestattungsfläche

- (1) Der Friedhofswald Meppen bietet eine zusätzliche Grab- und Bestattungsform in Meppen an. Er dient der Beisetzung von Urnen im Wurzelwerk des Bewuchses innerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Grenzen und den jeweils von der Stadt Meppen freigegebenen Flächen.
- (2) Die Stadt Meppen führt über die Grabstätten ein Friedhofsregister.

§ 4 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Im Friedhofswald Meppen werden folgende Grabstätten angeboten:
 1. Erwerb von allen Begräbnisplätzen an einem Baum (Familien- und Freundschaftsbaum)

Bei dieser Grabstättenart werden alle Begräbnisplätze an einem Baum erworben. Es wird das Recht eingeräumt, im Bereich des Baumes bis zu 12 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Für diese Grabstätten wird ein Nutzungsrecht von 50 Jahren festgesetzt. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der ersten Beisetzung. Diese Begräbnisplätze können nach Ablauf des Nutzungsrechts zu dem dann gültigen Entgeltsatz erneut erworben werden.
 2. Erwerb von einzelnen Begräbnisplätzen an einem Gemeinschaftsbaum

Bei dieser Grabstättenart werden ein oder mehrere Begräbnisplätze an einem Gemeinschaftsbaum erworben, wobei das Recht auf Beisetzung mit übertragen wird. Das Nutzungsrecht wird auf 20 Jahre festgesetzt und beginnt ab der jeweiligen Beisetzung. Diese Begräbnisplätze können nach Ablauf des Nutzungsrechts zu dem dann gültigen Entgeltsatz erneut erworben werden.

- (2) Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Friedhofsträger vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers.
- (3) Der Erwerb eines Baumes zum Zwecke der Wiederveräußerung einzelner oder aller Grabstellen ist nicht zulässig. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Meppen, Friedhofsverwaltung, zulässig. Diese Genehmigung liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.
- (4) Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an Begräbnisplätzen ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen liegen im Ermessen des Friedhofsträgers und werden nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.
- (5) Ist ein Baum an dem bereits ein Nutzungsrecht erworben wurde abgängig (z.B. durch Sturm oder Krankheit) wird nach Möglichkeit an gleicher Stelle eine Ersatzpflanzung vorgenommen. Sollte dies nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sein, wird in unmittelbarer Nähe Ersatz geschaffen und zwar entweder durch einen bereits vorhandenen oder einen neu zu pflanzenden Baum.

§ 5 Durchführung von Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung legt den Zeitpunkt der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen fest.
- (2) Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung im Friedhofswald Meppen werden ausschließlich durch städtisches Personal oder hierfür von der Stadt Meppen Beauftragte durchgeführt.
- (3) Die Beisetzung der Totenasche erfolgt durch Vergraben einer biologisch abbaubaren Urne. Die Überdeckung der Urne mit Erdreich muss mindestens 0,50 m betragen.

§ 6 Entgelte

Für die Einräumung von Nutzungsrechten sowie die Durchführung der Bestattung einschließlich aller Vor- und Nachbereitungsarbeiten erhebt die Stadt Meppen privatrechtliche Entgelte nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis für den Friedhofswald Meppen.

§ 7 Ruhezeit, Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (3) Um- und Ausbettungen von Urnen im Friedhofswald Meppen sind nicht zulässig.

§ 8 Grabgestaltung

- (1) Grabmale jeglicher Art einschließlich Grabeinfassungen sind im Friedhofswald Meppen nicht zulässig. Das Erscheinungsbild des Friedhofswaldes darf weder gestört noch verändert werden. Aus diesem Grund ist insbesondere untersagt,
 - Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen bringt der Friedhofsträger ein Markierungsschild am jeweiligen Begräbnisbaum an, worauf die persönlichen Daten und auf Wunsch ein religiöses Symbol verzeichnet werden können. Äußere Form, Material und Größe des Schildes werden durch den Friedhofsträger festgelegt.
- (3) Pflegemaßnahmen im Friedhofswald durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
- (4) Die Stadt Meppen als Friedhofsträger kann Pflegemaßnahmen durchführen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Eine umfassende Rücksichtnahme auf die vorhandenen Grabstätten ist selbstverständlich.

§ 9 Öffnungszeiten

Grundsätzlich ist das Betreten des Friedhofswaldes jedermann von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhofswald nur in Begleitung verantwortlicher Erwachsener betreten. Bei stürmischer Witterung ist das Betreten des Friedhofswaldes nicht erlaubt. Der Friedhofsträger kann bei Vorliegen von Gefahren das Betretungsrecht einschränken.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht im Friedhofswald Meppen obliegt der Stadt Meppen.

Der Friedhofswald ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. Besucher haben sich beim Betreten des Friedhofswaldes sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend der Natur belassenen Waldgeländes einzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände nicht gerechnet werden muss. Insoweit obliegt der Stadt keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Verhalten im Friedhofswald

- (1) Jeder hat sich im Friedhofswald Meppen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Im Friedhofswald Meppen ist insbesondere nicht gestattet,

-
- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren, es sei denn, dass eine schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt,
 - b) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) Bestattungen ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren oder zu filmen,
 - d) den Friedhofswald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofswaldes vereinbar sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 - 2 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, 25. November 2009

(Jan Erik Bohling)
Bürgermeister